

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 47.

Inhalt: Bekanntmachung über die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Russlands von der ihnen als Ausländer in Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, Vorschuhzahlung und Gebührenentrichtung. S. 775. — Bekanntmachung über den Beitritt Rumäniens zu der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. S. 776.

(Nr. 2427.) Bekanntmachung über die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Russlands von der ihnen als Ausländer in Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, Vorschuhzahlung und Gebührenentrichtung. Vom 30. September 1897.

Die Kaiserlich deutsche und die Kaiserlich russische Regierung haben im gegenseitigen Einvernehmen festgestellt, daß Deutsche in Russland und Russen in Deutschland in den von ihnen als Haupt- oder Nebenklägern anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten nur unter denselben Moraussetzungen und in demselben Umfange verpflichtet sind, Sicherheit zu leisten, Kostenvorschuß zu zahlen oder Gebühren zu entrichten, wie die Angehörigen des Landes, wo der Rechtsstreit betrieben wird.

Berlin, den 30. September 1897.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Hellwig.

(Nr. 2428.) Bekanntmachung über den Beitritt Rumäniens zu der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Vereinbarung, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. Vom 18. Oktober 1897.

Unter dem 8. April d. J. hat das Königreich Rumänien dem Auswärtigen Minste seinen Beitritt zu der internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, vom 15. April 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 343 ff.) erklärt. Diesem Beitritt ist von sämmtlichen an der Uebereinkunft betheiligten Staaten zugestimmt worden.

Berlin, den 18. Oktober 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.